

Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang International Cruise Industry Management

Zum 27.11.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 22. September 2009 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Neufassung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang International Cruise Industry Management in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 7. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 569) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Zu Modulen des siebten und achten Semesters des Regelstudienverlaufs kann sich nur anmelden, wer die Praxisphase erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der zu absolvierenden Module beträgt 240 Credits.

§ 2

Praxisphase und integriertes Auslandsstudium

(1) Die Praxisphase (Internship, Betriebspraktikum) findet im Ausland oder an Bord eines Kreuzfahrtschiffes statt. Dem Studienziel besonders förderlich ist ein Betriebspraktikum im außereuropäischen Ausland. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Die Praxisphase umfasst mindestens 120 Arbeitstage (Anwesenheit im Betrieb). Urlaubs- und Krankheitszeiten werden hierauf nicht angerechnet.

(3) Über die Praxisphase ist ein Praktikumsbericht anzufertigen.

(4) Das Auslandsstudium (Auslandssemester, Semester Abroad) ist ein integraler Bestandteil des Studiums.

(5) Über das Auslandsstudium ist ein Bericht anzufertigen.

(6) Zur Praxisphase und zum Auslandsstudium wird zugelassen, wer folgende Module erfolgreich absolviert hat:

a) Business and Management I,

b) Business and Management II,

c) Business and Management III,

d) Quantitative Business Methods,

e) Tourism and Cruises I,

f) Tourism and Cruises II.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden zusätzlich zu den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen auch in folgenden Formen erbracht:

a) Planspiel,

b) Praktikumsbericht,

c) Studienbericht.

Zu a:

Das Planspiel beinhaltet die frist- und formgerechte Dokumentation von Planspielentscheidungen und ihre Begründung. Fristen und Form werden von der/dem Prüfenden festgelegt.

Zu b:

Der Praktikumsbericht dient der Nachbereitung der Praxisphase. Er stellt mindestens den Praktikumsbetrieb, die wahrgenommenen Aufgaben, die eigenen Lernfortschritte während der Praxisphase und deren Bedeutung für den Studienerfolg dar. Alles Weitere regelt die Ordnung über die Durchführung der Praxisphase.

Zu c:

Der Studienbericht dient der Nachbereitung des Auslandsstudiums. Er stellt mindestens die ausländische Hochschule, die studierten Module, die eigenen Lernfortschritte und die wesentlichen kulturellen Erfahrungen während des Auslandsstudiums dar.

(2) Verlauf und Ergebnisse von Projektarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren.

(3) Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) auch durch Gruppen von Studierenden in Zusammenarbeit (Gruppenarbeit) erbracht werden.

(4) In jedem Modul wird eine Modulprüfung abgelegt, die gemäß Anlage 1 in einzelnen Prüfungsleistungen erbracht werden kann.

(5) Modulprüfungen werden in der Sprache der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten. Die Lehrsprache wird spätestens zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1.

(7) Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

§ 4

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung bestellt die/der Prüfungsausschussvorsitzende

für die Bewertung eine zweite Prüferin/einen zweiten Prüfer. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfern getrennt bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 5

Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 200 Credits erreicht hat.

(2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 14 000 bis 16 000 Wörtern zuzüglich Titelblatt, Gliederung, Verzeichnissen und Anhängen haben. Wird sie als Gruppenarbeit angefertigt, gilt dieser Umfang für jedes Gruppenmitglied einzeln.

(3) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Die Fragestellung, der sich eine Bachelorarbeit widmet, soll im Zusammenhang stehen mit:

a) dem Betriebspraktikum des Prüflings,

b) der Projektarbeit des Prüflings im fünften oder sechsten Semester des Regelstudienverlaufs
oder

c) einem der Themenvorschläge, die Lehrende des Studiengangs zu diesem Zweck bekannt geben.

(6) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form auf Datenträger abzugeben.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Die Gewichte sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang International Cruise Industry Management vom 24. April 2007 (Brem.ABl. S. 1164) außer Kraft.

Bremerhaven, den 22. September 2009

Der Rektor

der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen

International Cruise Industry Management (ICIM)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abkürzungen:

Sem. - Semester des Regelstudienverlaufs, SWS - Semesterwochenstunden, CB - Competence Building, K - Klausur, R - Referat, H - Hausarbeit, M - mündliche Prüfung, P - Projektarbeit

1 Studienleistung in einer der genannten Formen, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird.